



Fachhochschule Köln
University of Applied Sciences Cologne

Amtliche Mitteilung 09/2006

Ordnung zur Umdiplomierung
von Absolventinnen und Absolventen des
Studiengangs bzw. der Studienrichtung
Versicherungswesen der Fachhochschule Köln

vom 22. Juni 2006



Herausgegeben am 30. Juni 2006

Ordnung
zur Umdiplomierung
von Absolventinnen und Absolventen
des Studiengangs bzw. der Studienrichtung
Versicherungswesen
der Fachhochschule Köln

Vom
22. Juni 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 und des § 96 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 119), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs bzw. der Studienrichtung Versicherungswesen der Fachhochschule Köln, denen von dieser der akademische Grad „Betriebswirtin (grad.)“, „Betriebswirt (grad.)“, „Diplom-Betriebswirtin“, „Diplom-Betriebswirt“, „Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)“ verliehen worden ist, wird auf Antrag an Stelle des bisherigen Grades der akademische Grad „Diplom-Kauffrau (FH)“ bzw. „Diplom-Kaufmann (FH)“ verliehen. Absolventinnen und Absolventen der Vorgängereinrichtungen der Fachhochschule Köln sind von der Umdiplomierung ausgeschlossen.

§ 2

Die Verleihung des neuen Diplomgrades nach § 1 erfolgt durch Ausfertigung einer entsprechenden Urkunde und gegen Rückgabe der Urkunde über die Verleihung des bisherigen akademischen Grades. Die neue Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Fachhochschule Köln unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Köln versehen. Mit der Verleihung des neuen akademischen Grades erlischt die Berechtigung, den bisherigen akademischen Grad zu führen.

§ 3

Für die Ausstellung der Urkunde nach § 2 wird auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Gebühr in Höhe von 150,- € erhoben, die mit der Antragstellung fällig wird.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 28. März 2006 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 12.06.2006.

Köln, den 22. Juni 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)